

**43. Unter welchen Voraussetzungen kann eine GmbH. wegen persönlicher Zerwürfnisse ihrer Gesellschafter aufgelöst werden?  
GmbHG. § 61.**

II. Zivilsenat. Urt. v. 27. Juni 1940 i. S. Carl B. GmbH. (Bekl.)  
w. Rudolf B. (Kl.). II 31/39.

I. Landgericht Hagen i. W.

II. Oberlandesgericht Hamm.

Der Kläger und sein Bruder Ernst B. sind die alleinigen, gleichberechtigten Gesellschafter der beklagten Gesellschaft mit beschränkter Haftung und nach dem Gesellschaftsvertrage zu Geschäftsführern der Gesellschaft bestellt und einzeln zur Vertretung berechtigt. Im Jahre 1933 trat der Kaufmann Karl S. als Angestellter bei der Beklagten ein. Nachdem er sich Ende 1934 mit einer Tochter Ernst B.s verlobt und sie 1935 geheiratet hatte, fand sich der Kläger auf Drängen seines Bruders bereit, ihn zum Prokuristen zu bestellen. In der Folgezeit kam es wegen der Person und der Tätigkeit S.s zu erheblichen Spannungen zwischen den beiden Brüdern.

Der Kläger begehrt die Auflösung der Gesellschaft. Er behauptet: Ernst B. habe ihn nicht nur Dritten gegenüber der Verleitung zur Abgabe einer falschen eidesstattlichen Versicherung beschuldigt und Angestellten der Firma gegenüber bloßgestellt, sondern auch stets gegen ihn Partei ergriffen, wenn Anlaß bestanden habe, gegen das Verhalten S.s Stellung zu nehmen. Er habe diesem sogar, ohne ihn, den Kläger, zu fragen, wiederholt das Gehalt erhöht und Vergütung nach dem Gewinn bewilligt. Ernst B. handele auch sonst im Betriebe durchaus eigenmächtig und widersetze sich der Durchführung der nötigsten Maßnahmen. Durch sein Verhalten sei das Zerwürfnis zwischen den beiden Geschäftsführern so vertieft worden, daß der Bestand der Gesellschaft gefährdet sei. Die Beklagte hat Klageabweisung beantragt. Sie stellt nicht in Abrede, daß es wegen der Person S.s zu einer weitgehenden Entfremdung der beiden Geschäftsführer gekommen sei, behauptet aber, daß die Schuld hieran lediglich den Kläger treffe. Da sich der Kläger durch sein Vorgehen auf seinem Geschäftsführerposten unmöglich gemacht und einen wichtigen Grund für seine Abberufung gegeben habe, sei diese inzwischen vorgenommen worden.

Das Landgericht hat der Klage stattgegeben. Die Berufung der Beklagten hiergegen hatte keinen Erfolg. Die Revision der Beklagten führte zur Aufhebung und Zurückverweisung.

Aus den Gründen:

Nach der Rechtsprechung des Reichsgerichts kann ein wichtiger Grund, wegen dessen nach § 61 GmbHG. die Auflösung einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung verlangt werden kann, auch in persönlichen Verhältnissen der Gesellschafter liegen, wenn diese die Verhältnisse der Gesellschaft selbst berühren und einen schädlichen Einfluß auf deren Fortentwicklung ausüben. Insbesondere kann ein tiefgehendes, unheilbares Zerwürfniß zwischen den Gesellschaftern eine Auflösung der Gesellschaft rechtfertigen, wenn dadurch deren Zweck gefährdet und eine gedeihliche Fortführung des Unternehmens in Frage gestellt wird. Das gilt namentlich für Gesellschaften mit geringer Mitgliederzahl, bei denen persönliche Zwistigkeiten infolge der nahen Beziehungen der Gesellschafter zueinander und zur Gesellschaft in besonderem Maße zu Störungen des Gesellschaftsverhältnisses führen können. In solchen Fällen kann einem Gesellschafter das Recht, Auflösung der Gesellschaft zu verlangen, selbst dann nicht versagt werden, wenn er an der Entstehung des Zerwürfnisses mit schuldig ist. Denn es vermag, wenn die Spannung zwischen den Gesellschaftern unerträglich geworden ist und deshalb keine Aussicht mehr auf ein ersprießliches Zusammenarbeiten besteht, an der damit begründeten Notwendigkeit einer Lösung des unhaltbar gewordenen Zustandes grundsätzlich nichts zu ändern, daß der eine oder der andere Gesellschafter Anlaß zu der Entfremdung gegeben hat. Dem Auflösungsbegehren eines Gesellschafters wäre nur dann nicht stattzugeben, wenn er allein oder hauptsächlich die Schuld an den Zerwürfnissen trüge. Mußte er sich solchenfalls bei pflichtmäßiger Überlegung sagen, daß sein Verhalten die Gesellschaft gefährde und in ihrem Bestand erschüttern werde, so ließe es Treu und Glauben und der gesellschaftlichen Treupflicht gröblich zuwider, wenn ihm gleichwohl gestattet sein sollte, aus einem durch ihn schuldhaft heraufbeschworenen Zustande Rechte herzuleiten und das Gesellschaftsverhältnis gegen den Willen seiner Mitgesellschafter zum Erlöschen zu bringen. Einer so begründeten Auflösungsklage stünde der Einwand der unzulässigen Rechtsausübung entgegen.

An diesen Grundrügen hat der Senat in ständiger Rechtsprechung festgehalten (vgl. HR. 1927 Nr. 1548 mit weiteren Nachweisen, LZ. 1932 Sp. 958), und es besteht kein Anlaß, von ihnen abzugehen.

Nach den Feststellungen des Berufungsgerichts hat die Spannung zwischen den beiden alleinigen Gesellschaftern der Beklagten, die beide gleichberechtigt und alleinvertretungsberechtigte Geschäftsführer sind, einen Grad erreicht, der eine ordnungsmäßige Geschäftsführung für die Zukunft ausgeschlossen erscheinen läßt. Das Berufungsgericht folgert dies nicht nur aus dem Umstande, daß alle vor der Klageerhebung vorgenommenen Versuche, das Zerwürfniß zwischen den beiden Gesellschaftern und Geschäftsführern zu überbrücken, erfolglos geblieben sind und ein Wiederaufleben der Zwistigkeiten nicht haben verhindern können, sondern zieht weiter in Betracht, daß sich auch nach dem Erlasse des landgerichtlichen Urteils die Gegensätze zwischen den beiden Brüdern weiter verschärft und auf Gebiete übergegriffen haben, die zu dem ursprünglichen Gegenstande des Streites, der Person und Tätigkeit des Prokuristen G., nicht mehr in Beziehung stehen. Nach seiner Meinung lassen die seitdem eingetretenen Ereignisse — persönliche Beleidigungen der Gesellschafter verbunden mit dem Versuche tätlicher Angriffe, die gegenseitige Abberufung als Geschäftsführer und das Fehlen jedes Entgegenkommens selbst in den kleinsten Angelegenheiten des Betriebs — keinen Zweifel darüber, daß damit auch der Fortbestand des Unternehmens selbst ernstlich in Frage gestellt ist, zumal da sich auch schon die Gefolgschaft von den Vorkommnissen betroffen fühle. Das Berufungsgericht hält hiernach die Gesellschaft trotz ihrer derzeitigen günstigen Geschäftslage für gefährdet, da bei fortwauernder Uneinigkeit ihrer Gesellschafter und Geschäftsführer ein Zusammenbruch des Unternehmens schließlich nicht ausbleiben könne. Es erachtet diese Befürchtung selbst dann für begründet, wenn sich die Abberufung des Klägers von seinem Geschäftsführerposten als gerechtfertigt erweisen sollte, weil auch dann der Kläger kraft seiner Stimmenmacht jederzeit imstande sei, das Leben der Gesellschaft lahmzulegen.

Diese Ausführungen des Berufungsgerichts unterliegen rechtlichen Bedenken. Kann zwar ein wichtiger Grund zur Auflösung der Gesellschaft auch in den persönlichen Verhältnissen der Gesellschafter liegen, wenn dadurch das Bestehen der Gesellschaft selbst

gefährdet wird, so erfordert doch die endgültige und unwiderrufliche Zerstörung des gemeinsamen Wertes, die mit der dem Auflösungsbegehren stattgebenden richterlichen Entscheidung eintritt, daß persönliche Bemühen der Gesellschafter erst dann als Grund für eine Auflösung der Gesellschaft Beachtung finden können, wenn sie deren Gedeihen unmittelbar und für einen bereits absehbaren Zeitpunkt in Frage stellen. Es kann nicht genügen, daß persönliche Spannungen zwischen den Gesellschaftern ihr Zusammenarbeiten erschweren, solange dies nicht schon zu fühlbaren, das Dasein der Gesellschaft ernstlich bedrohenden Beeinträchtigungen geführt hat. Dem Berufungsgericht kann deshalb nicht ohne weiteres gefolgt werden, wenn es in den persönlichen Bemühen der beiden Gesellschafter einen die Auflösung rechtfertigenden wichtigen Grund unerachtet dessen erblickt, daß sich die Gesellschaft, wie es selbst feststellt, zur Zeit in einer glänzenden Geschäftslage befindet. Die Lebensfähigkeit und Daseinsberechtigung eines auf Erwerb gerichteten Unternehmens, wie es die Beklagte darstellt, hängt in erster Reihe von seiner Ertragsfähigkeit ab. Hat diese nicht nur keine Einbuße erlitten, sondern sich, wie es hier der Fall ist, in den letzten Jahren ständig gehoben, so könnten persönliche Reibungen zwischen den Gesellschafter-Geschäftsführern nur dann eine Auflösung der Gesellschaft rechtfertigen, wenn greifbare Anzeichen dafür vorlägen, daß diese Entwicklung infolge jener Bemühen und einer darauf beruhenden Erschwerung der Geschäftsführung in naher Zeit ein Ende nehmen und die Gesellschaft dem Verfall ausgesetzt sein werde. Was das Berufungsgericht hierfür anführt, wird den tatsächlichen Verhältnissen nicht gerecht. Es handelt sich bei dem Unternehmen der Beklagten um einen alten, in seinem geschäftlichen und technischen Aufbau erprobten und bewährten Betrieb, der sich ohne Rücksicht auf die jeweilige Rechtsform, in die er gekleidet war, über mehr als ein Jahrhundert hat erhalten und aufwärts entwickeln können. Das deutet darauf hin, daß es zu seinem Gedeihen nicht so sehr einer auf weittragenden Entschlüssen beruhenden Leitung, als einer an das Überlieferte anknüpfenden und darauf aufbauenden Arbeit bedarf. Schon danach ist fraglich, ob persönliche Spannungen zwischen den für die Leitung verantwortlichen Gesellschaftern notwendig dazu führen müssen, eine hiernach erforderliche, im wesentlichen auf Einhaltung erprobter Richtlinien angewiesene Geschäftsführung unmöglich zu machen. Die günstige Entwicklung

der Gesellschaft auch in den Jahren, in denen sich die persönliche Feindschaft der Gesellschafter bereits in dieser Richtung hätte auswirken müssen, spricht für das Gegenteil. Die schon seit dem Jahre 1935 bestehende Spannung zwischen den Beteiligten hat nicht verhindern können, daß die Geschäftsführung alle Maßnahmen ergriffen hat, die erforderlich und geeignet waren, die Gesellschaft am Leben zu erhalten und ihre Ertragsfähigkeit zu steigern. Das beweist, daß sich die Gesellschafter durch ihr persönliches Betwürfnis bisher zum mindesten insoweit nicht in ihren Entschliefungen zum Nachteil des gemeinsamen Unternehmens haben beeinflussen lassen, als es sich darum handelte, es in seinem wirtschaftlichen Werte zu erhalten und in ihm ihre eigenen geldlichen Belange zu fördern. Wenn es ohne das Betwürfnis vielleicht noch besser und erfolgreicher hätte geschehen können, so würde das nicht genügen, um schon deswegen den Bestand der Gesellschaft als gefährdet und damit einen Auflösungsgrund als gegeben anzusehen.

Eine strengere Beurteilung der persönlichen Spannung zwischen den Gesellschaftern im Hinblick auf das fernere Gedeihen der Gesellschaft ist auch nicht schon um deswillen geboten, weil es, wie das Berufungsgericht meint, lediglich der derzeitigen günstigen Lage der Allgemeintwirtschaft und insbesondere den Wirkungen des Vierjahresplanes zu danken sei, wenn die Gesellschaft bisher unter den Zwistigkeiten ihrer Gesellschafter und Geschäftsführer wirtschaftlich nicht gelitten habe. Gewiß mag ihr die seit der politischen Erneuerung eingetretene planmäßige Zusammenfassung und Ausschöpfung aller wirtschaftlichen Kräfte zustatten gekommen sein und ihre Entwicklung begünstigt haben. Das berechtigt aber nicht zu dem Schlusse, daß sich hierin in absehbarer Zeit etwas ändern und die Beklagte der ihr daraus erwachsenden geschäftlichen Vorteile verlustig gehen werde. Im Rahmen einer staatlich gelenkten Wirtschaft, wie sie dem Wesen nationalsozialistischer Staatsführung entspricht, wird die Gesellschaft gerade auf dem ihr eigenen Arbeitsgebiete, das einen Rohstoff betrifft, der in Deutschland nach den natürlichen Gegebenheiten nicht in unbeschränktem Maße zur Verfügung steht, auch fernerhin, wie anzunehmen ist, mit Verhältnissen rechnen können, die ihr eine stetige und erfolgreiche Betätigung ermöglichen. Es kann nicht in Betracht gezogen werden, daß hierin ein Wandel eintreten werde, der etwa zur Folge haben könnte, daß die Beklagte durch die persönlichen

Berwürfnisse ihrer Teilhaber stärker als bisher in Mitleidenschaft gezogen und der Gefahr des Unterganges ausgesetzt sein werde.

Begegnet hiernach die Annahme des Berufungsgerichts, die zwischen den Gesellschaftern bestehende Spannung stelle das Leben der Gesellschaft in Frage, schon dann Bedenken, wenn davon ausgegangen wird, daß beide Gesellschafter Geschäftsführer und damit unmittelbar zur Leitung des Unternehmens berufen sind, so würden diese Bedenken noch an Bedeutung gewinnen, wenn es zuträfe, daß der Kläger seines Amtes als Geschäftsführer mit Recht enthoben worden ist. Solchenfalls könnte sich die Feindschaft zwischen den Gesellschaftern von vornherein nicht mehr dahin auswirken, daß notwendige Maßnahmen der Geschäftsführung am Widerstande des Klägers scheitern müßten oder dieser kraft seiner Einzelvertretungsmacht imstande wäre, Anordnungen seines Bruders zu durchkreuzen oder zu vereiteln. Aber auch daraus, daß der Kläger auf jeden Fall zur Hälfte beteiligter Gesellschafter bliebe und als solcher in der Lage wäre, das Zustandekommen von Gesellschafterbeschlüssen zu verhindern, brauchte eine ernsthafte, die Auflösung rechtfertigende Gefährdung der Gesellschaft nicht unbedingt gefolgert zu werden. Diese wäre nicht genötigt, eine mißbräuchliche, mit ihren Zwecken unvereinbare Stimmrechtsausübung des Klägers in der Gesellschafterversammlung wehrlos hinzunehmen. Wenn ihr vielleicht auch mangels entsprechender Bestimmungen im Gesellschaftsvertrage die Möglichkeit versagt wäre, den Kläger gegen seinen Willen dem Rechte nach als Gesellschafter auszuschließen — der erkennende Senat hat in dem in RRG. Bd. 114 S. 216, Bd. 125 S. 114 behandelten besonderen Falle selbst diesen Weg als gangbar angesehen —, so könnte ihr doch nicht verwehrt werden, sonstige Schritte zu tun, um sich vor einem für sie untragbaren Verhalten eines Gesellschafters zu schützen. Notfalls müßte ihr die Befugnis zugebilligt werden, darauf hinzuwirken, daß einem solchen Gesellschafter die ihm zustehenden Mitverwaltungsrechte wenigstens der Ausübung nach entzogen und auf einen von seinem Willen unabhängigen Treuhänder übertragen werden. Die Zulässigkeit einer derartigen, aus dem Wesen der Gesellschaft und der Treupflicht ihrer Mitglieder abzuleitenden Maßnahme kann schon um deswillen nicht bezweifelt werden, weil ohne sie die Gesellschaft einem ihr abträglichen Verhalten eines Gesellschafters gerade dann schutzlos preisgegeben wäre, wenn dieser mit dem Ber-

suche, wegen eines von ihm selbst heraufbeschworenen wichtigen Grundes die Auflösung der Gesellschaft zu erzwingen, ohne Erfolg geblieben, seine Auflösungsklage als rechtsmißbräuchlich abgewiesen worden wäre.

Bedarf es hiernach einer erneuten tatrichterlichen Prüfung an Hand des vorher Ausgeführten schon insoweit, als in Frage steht, ob das persönliche Zermürnen der Gesellschafter im gegebenen Fall in der Tat einen die Auflösung der Gesellschaft rechtfertigenden wichtigen Grund bildet, so geben auch die Erwägungen des Berufungsgerichts zu rechtlichen Bedenken Anlaß, mit denen es zu der Frage eines dem Kläger zuzurechnenden Verschuldens Stellung nimmt. Wenn es, wie es in erster Reihe ausführt, die Schuldfrage gänzlich außer Betracht lassen zu können glaubt, falls es sich, wie hier, um Zermürnungen zwischen Gesellschaftern handelt, die ihrer Persönlichkeit und Beteiligung nach besondere Bedeutung für die Gesellschaft haben, so befindet es sich mit der oben wiedergegebenen reichsgerichtlichen Rechtsprechung insofern nicht im Einklang, als danach dem Auflösungsbegehren eines Gesellschafters jedenfalls dann nicht stattgegeben werden kann, wenn dieser selbst allein oder auch nur hauptsächlich die Schuld an dem Zermürnen trägt. Gerade bei einer nur aus wenigen, besonders einflussreichen Mitgliedern bestehenden Gesellschaft kann einem Gesellschafter nicht das Recht eingeräumt werden, seinen Mitgesellschaftern durch eigenes schuldhaftes Verhalten die Lösung des Vertragsverhältnisses aufzuzwingen (vgl. die schon oben angeführte Entscheidung in HR. 1927 Nr. 1548). Das gilt besonders, wenn, wie hier, ein seit über 100 Jahren bestehendes und in den Händen naher Verwandter befindliches Familienunternehmen aus Gründen zer schlagen werden soll, für welche der die Auflösung verlangende Gesellschafter allein oder in erster Reihe verantwortlich zu machen wäre. Dem Berufungsgericht kann auch nicht gefolgt werden, wenn es einem Verschulden des die Auflösung verlangenden Gesellschafters nur insoweit Beachtung schenken will, als es ihm die Berufung auf die Auflösungsklage wegen persönlicher Zermürnungen versagt, falls er diese geflissentlich und nur zu dem Zwecke hervorgerufen haben sollte, damit einen Auflösungsgrund zu schaffen. Es besteht kein Anlaß, den Einwand unzulässiger Rechtsausübung hierauf zu beschränken. Ein mit den Grundsätzen von Treu und Glauben unvereinbarer Rechtsmißbrauch läge vielmehr

auch schon dann vor, wenn den die Auflösung verlangenden Gesellschafter die alleinige oder überwiegende Schuld an den Zernüftmissen träge und er nach der Art seines Verhaltens nicht darüber hätte im Zweifel sein können, daß er damit das Fortbestehen der Gesellschaft gefährde ...

Die Entscheidung des Berufungsgerichts zur Klage kann hier nach mit der gegebenen Begründung nicht aufrechterhalten werden. Das Berufungsgericht wird unter Beachtung des vorher Ausgeführten anderweit zu prüfen haben, ob die Voraussetzungen für eine Auflösungsklage vorliegen. Dabei wird es nicht außer Betracht lassen dürfen, daß die Auflösung der Gesellschaft angesichts ihrer schwerwiegenden Folgen für alle Beteiligten nur das äußerste Mittel sein kann, um einen unhaltbar gewordenen Zustand zu beenden, und daß dem Kläger eine Berufung auf dieses Mittel versagt werden müßte, wenn ihm billigerweise zugemutet werden könnte, sich auf eine sonstige Weise, etwa durch Veräußerung seines Mitgliedsrechts, einem ihm unerträglich erscheinenden Verhältnis zu seinem Mitgesellschafter zu entziehen.